

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 26. September 2019
2019/529

vom 24. September 2019

1. Andreas Bammatter: Einarbeitungszuschüsse – wer nutzt sie, wie?

Die Arbeitslosenversicherung kann das Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses, welches Ihre Arbeitslosigkeit ganz beendet, mit Einarbeitungszuschüssen (EAZ) unterstützen.

Wenn Ihre Anstellung für den neuen Arbeitgeber mit einem ausserordentlichen, betriebsunüblichen Einarbeitungsaufwand verbunden ist, können EAZ an den Arbeitgeber als Reduktion der Lohnkosten für seine Aufwendungen ausgerichtet werden. Der EAZ entspricht durchschnittlich 40% des Bruttolohnes während längstens 6 Monaten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einarbeitungszeit auf längstens 12 Monate ausgedehnt werden. Voraussetzung für die Nutzung dieses Angebots ist Ihre Anmeldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV.

Quelle: website BL - Kiga BL

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.2. Wie viele Personen (Anzahl Fälle) über 50 Jahren haben in den Jahren 2017/2018/2019 EAZ bezogen?

2017: 38

2018: 43

2019: 53 (Stand per 20.09.2019)

1.3. Wie gross ist der Anteil der über 50-Jährigen in % (18-24/25-50/ü50) aller EAZ Beziehenden 2017/2018/2019?

2017: 9% / 53% / 38%

2018: 4.1% / 51.6% / 44.3%

2019: 2.4% / 35.3% / 62.4% (Stand per 20.09.2019)

1.4. Wie gross ist die absolute Summe in Franken der über 50-Jährigen EAZ Beziehenden 2017/2018/2019?

2017: CHF 634'083.95

2018: CHF 666'077.10

2019: CHF 1'116'388.00 (Stand per 20.09.2019)

Als zusätzliche Information zu den EAZ, die Stellensuchenden über 50 Jahre gewährt werden konnten, sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2018 lediglich in einem Fall die maximale Dauer von 12 Monaten EAZ beansprucht wurde, und nur in je einem weiteren Fall eine Dauer von 11 Monaten und von 7 Monaten EAZ. In allen anderen Fällen haben maximal 6 Monate Unterstützung durch die ALV für die Einarbeitung in die neue Stelle ausgereicht.

Nebst dem Einarbeitungszuschuss EAZ bietet das KIGA Baselland zudem seit 1. Februar 2019 im Rahmen eines von SECO bewilligten Pilotprojekts auch Einstiegspraktika für stellensuchende Personen über 50 an. Ein nachfolgender Stellenantritt kann mit einem EAZ unterstützt werden. Bis anhin konnten 11 Gesuche bewilligt werden.

2. Adil Koller: Finanzielle Auswirkungen Steuervorlage 17 für die Baselbieter Gemeinden

Am 24. November kommt die Baselbieter Umsetzung der Steuervorlage 17 («Änderung des Steuergesetzes») zur Abstimmung. Der Kanton Baselland rechnet für die Anpassungen bei Gewinn- und Kapitalsteuern 2025 mit Mindereinnahmen von 42 Mio. (Kanton), 6 Mio. (Gemeinden), sowie 1 Mio. (Landeskirchen).

Der Kanton berechnet die Mindereinnahmen jeweils mit Szenario 1: Senkung des Gewinnsteuersatzes und Kapitalsteuersatzes gem. Landratsbeschluss, Gewinnsteuerwachstum pro Jahr 2.5%, Kapitalsteuerwachstum pro Jahr 0 %, Wachstum Bundessteueranteil pro Jahr 2.5 %, keine Abwanderung. Bei diesem Szenario mit dem resultieren die eingangs erwähnten Mindereinnahmen.

Immer wieder diskutiert wurde Szenario 2, welches ohne Gewinnsteuerwachstum rechnet und daher folgende Parameter beinhaltet: Senkung des Gewinnsteuersatzes und Kapitalsteuersatzes gem. Landratsbeschluss, Gewinnsteuerwachstum pro Jahr 0 %, Kapitalsteuerwachstum pro Jahr 0 %, Wachstum Bundessteueranteil pro Jahr 0 %, keine Abwanderung. Szenario 2 entspricht den statischen finanziellen Auswirkungen der Steuervorlage.

Andere Kantone haben bereits in Ihren Vorlagen jeweils die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden ausgewiesen, so die Kantone Solothurn und Zürich. Um die kumulierten Mindereinnahmen für die Gemeinden auszuweisen, brauchte es im Vorfeld auch im Kanton Baselland eine Auswertung pro Gemeinde. Die Auswirkungen auf den Finanzausgleich sind nicht zu berücksichtigen.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

Vorbemerkungen

Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden wurden *gesamthaft* wie folgt ermittelt:

Für die Berechnung der künftigen Gewinnsteuern wurde vom Gewinnsteuersubstrat (Total aller steuerbaren Gewinne inkl. Wirtschaftswachstum) ausgegangen. Dieses wurde aufgrund der Gewinnsteuern des Kantons sowie der Meldungen für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) sowohl für die ordentlich besteuerten Gesellschaften als auch für die Statusgesellschaften ermittelt. Zur Berechnung der Gewinnsteuern auf Gemeindeebene wurde in den ersten drei Jahren (2020–2022)

der gewichtete durchschnittliche Gewinnsteuersatz und ab dem Jahr 2023 der maximale Gemeindesteuerfuss von 55 Prozent der Staatssteuer berücksichtigt.

In den einzelnen Gemeinden sind je nach Verhältnis von Statusgesellschaften zu ordentlich besteuerten Gesellschaften sehr unterschiedliche Folgen zu erwarten. Denn die Statusgesellschaften werden tendenziell künftig mehr und die ordentlich besteuerten Gesellschaften weniger Gewinnsteuern zahlen. Aufgrund der Diversität in den einzelnen Gemeinden wurde auf die Berechnung der Auswirkungen pro Gemeinde verzichtet. Massgebend sind aus kantonaler Optik die unter Ziffer 2.2. und 2.3. gesamthaft für alle Gemeinden berechneten Auswirkungen. Den Gemeinden wurde aber zur Berechnung ihrer individuellen finanziellen Auswirkungen der SV17 ein ausgeklügeltes Excel-Tool zur Verfügung gestellt. Damit konnten und können sie alle massgebenden Parameter (Verhältnis von Statusgesellschaften zu ordentlich besteuerten Gesellschaften, Gewinnentwicklung, geplanter Gewinnsteuerfuss, kommunale, raumplanerische Entwicklung, etc.) selbst bestimmen und Modellrechnungen machen. In diesem Tool wird korrekterweise auch der innerkantonale Finanzausgleich berücksichtigt. Eine Rückmeldung der Ergebnisse an eine kantonale Stelle war und ist nicht vorgesehen.

Gleiches gilt für die Kapitalsteuer. Aufgrund der bisherigen Kapitalsteuern der Gemeinden wurde das Kapitalsteuersubstrat ermittelt. Darauf wurden unter Anwendung der neuen Steuersätze die ab 2020 zu erwartenden Kapitalsteuern berechnet (2020–2022: Steuersatz von 0,55 Promille; ab 2023 maximaler Gemeindesteuerfuss von 55 Prozent der Staatssteuer [maximal 0,55 Promille]). Auch hier ist es so, dass bisherige Statusgesellschaften künftig mehr Gemeindesteuern bezahlen werden und ordentlich besteuerte Gesellschaften weniger. Mit dem oben genannten Excel-Tool können entsprechende Simulationsrechnungen gemacht werden.

Bereits in der Finanzkommission wurde das Thema des Wirtschaftswachstums ausgiebig besprochen. Viele Kantone planen eine *einstufige* Gewinnsteuertarifsenkung. Somit reicht dort die Berechnung der finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2020. Der Kanton Basel-Landschaft sieht hingegen eine *dreistufige* Senkung des Gewinnsteuersatzes über fünf Jahre vor. Somit stellt sich die Frage: Welche Zahlen sollen bei den Berechnungen für die Folgejahre als Basis dienen? Im AFP wird für alle Prognosen mit dem von der BAK Economics AG (BAK) ermittelten Wachstum gerechnet. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Landratsvorlage betrug der Durchschnitt der BAK-Prognose für die Jahre 2018–2022 für die Gewinnsteuern 3,9 Prozent. Die Finanz- und Kirchendirektion rechnete hingegen vorsichtig mit einem Wachstum von 2,5 Prozent. Die aktuelle BAK-Prognose für die Jahre 2019–2023 (Stand April 2019) beträgt für die Gewinnsteuern im Kanton Basel-Landschaft durchschnittlich 3,3 Prozent.

Nachfolgend sind die finanziellen Auswirkungen auf alle Gemeinden mit und ohne Gewinnwachstum dargestellt.

2.2. Wie hoch sind die Mindereinnahmen jeweils für die einzelnen Gemeinden (jeweils Kapitalsteuer und Gewinnsteuer getrennt pro Jahr von 2020 bis 2025, getrennte Ausweisung des zusätzlichen Bundessteueranteils pro Gemeinde) gemäss Szenario 1?

Auswirkungen mit Wirtschaftswachstum von 2,5 Prozent pro Jahr

Alle Gemeinden BL (gerundet in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gewinnsteuern	2	4	6	-3	-1	7
Kapitalsteuern	-25	-25	-25	-25	-25	-25
Ausgleichszahlung Bund	10	10	10	10	11	11
Total	-13	-11	-9	-18	-15	-6

Nicht berücksichtigt sind hier die Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung (rund CHF 1,6 Mio. Mehreinnahmen) und die Erhöhung der Kinderdrittbetreuungskosten (rund CHF 0,8 Mio. Mindereinnahmen).

2.3. Wie hoch sind die Mindereinnahmen jeweils für die einzelnen Gemeinden (jeweils Kapitalsteuer und Gewinnsteuer getrennt pro Jahr von 2020 bis 2025, getrennte Ausweisung des zusätzlichen Bundessteueranteils pro Gemeinde) gemäss Szenario 2?

Auswirkungen mit Wirtschaftswachstum von 0 Prozent pro Jahr

Alle Gemeinden BL (gerundet in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gewinnsteuern	2	2	2	-9	-9	-3
Kapitalsteuern	-25	-25	-25	-25	-25	-25
Ausgleichszahlung Bund	10	10	10	10	10	10
Total	-13	-13	-13	-24	-24	-18

Auch hier sind die Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung (rund CHF 1,6 Mio. Mehreinnahmen) und die Erhöhung der Kinderdrittbetreuungskosten (rund CHF 0,8 Mio. Mindereinnahmen) nicht berücksichtigt.

3. Bálint Csontos: Kostenüberschreitung Biozentrum

Anlässlich der Landratssitzung vom 29. August dieses Jahres hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Biozentrum aber auch generell mit den Immobilien der Universität Basel intransparente Prozesse bestätigt, respektive dass aus diesen für die Zukunft Lehren gezogen werden.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.2. Das Darlehen an die Universität wurde im Verwaltungsvermögen aktiviert, der damalige Landratsbeschluss (2012-348) unterstand deshalb dem fakultativen Referendum nach § 31 Abs. 1 lit. b KV. Ab welcher Höhe der zu erwartenden Kostenüberschreitung wäre die Universität nicht mehr in der Lage, die Überschreitung aus eigener Kraft und ohne Auswirkungen auf den laufenden Betrieb oder andere Investitionsprojekte zu finanzieren und damit auf zusätzliche Darlehen der Kantone (mit entsprechenden Parlamentsbeschlüssen) angewiesen?

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben der Universität Basel mittels Parlamentsbeschlüssen ein Darlehen von brutto maximal CHF 316.5 Mio. gewährt (je CHF 158.2 Mio.). Diese maximale Darlehenssumme ist fix, darüber hinaus kann das Darlehen ohne weitere Parlamentsbeschlüsse nicht erhöht werden.

Ein Überschreiten dieser Darlehenssumme würde somit neue Parlamentsbeschlüsse erfordern, welche wiederum dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen wären.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sowohl der laufende Betrieb als auch die künftige Investitionsfähigkeit der Universität Basel gewährleistet sind. Der Regierungsrat ist dazu in laufendem Kontakt mit Basel-Stadt und der Universität.

3.3. Die Federführung beim Neubau liegt beim BVD Basel-Stadt. Wie fällen die mit dem Projekt befassten Gremien ihre Entscheide?

Die Projektorganisation und deren Entscheidungsfindung war schon Bestandteil der Landratsvorlage 2012/348 betreffend «Gewährung eines Darlehens an die Universität Basel für den Bau des Biozentrums». Die Verantwortlichkeiten für die Erstellung des Neubaus sind im Juni 2010 in einem Vertrag zwischen der Universität Basel und den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft festgehalten worden.

Der regierungsrätliche Lenkungsausschuss (LA) ist für die politischen Belange des Projektes verantwortlich. Er ist das politisch-strategische Entscheidungsorgan. Beschlüsse werden primär im Konsensverfahren gefasst, bei Bedarf wird abgestimmt mit einfacher Mehrheit.

Die Baukommission (Bauko) trägt im Namen der Auftraggeber bzw. der Bauherrschaften die Gesamtverantwortung für die Projektabwicklung. Sie definiert Ziele zu Leistungen, Kosten und Termine und stellt durch entsprechende Grundsatzentscheide deren Einhaltung sicher. Sie ist das strategisch-operative Entscheidungsorgan und hat das projektbezogene Weisungsrecht gegenüber der PL und dem Bautreuhänder. Beschlüsse werden primär im Konsensverfahren gefasst. Bei Bedarf wird abgestimmt mit einfacher Mehrheit. Besteht bei einer relevanten Angelegenheit Dissens, kann beantragt werden, diesen strittigen Punkt dem LA vorzulegen.

Die Projektleitung Bauherr (PLB) ist im Namen der Auftraggeber bzw. der Bauherrschaften für die operative Umsetzung des Projektes verantwortlich. Die PLB übt die Aufsicht und Kontrolle über die beauftragten Firmen aus und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben bei der Ausführung (Quantität und Qualität, Kosten und Termine). Sie ist das operative Entscheidungsorgan und hat das projektbezogene Weisungsrecht gegenüber dem Nutzausschuss. Der Vorsitzende der PLB und bei Bedarf sein Stellvertreter haben ein Weisungsrecht gegenüber den beauftragten Firmen (Generalplaner und GU/TU).

Beschlüsse werden primär im Konsensverfahren gefasst. Bei Bedarf wird abgestimmt mit einfacher Mehrheit. Besteht bei einer relevanten Angelegenheit Dissens, kann beantragt werden, diesen strittigen Punkt der BAUKO vorzulegen.

3.4. Welche der mit dem Projekt befassten Gremien fällen in welcher Höhe finanzwirksame Entscheide?

Finanzkompetenz LA ab CHF 500'000

Der LA entscheidet über Anträge der Bauko für die Verwendung von Mitteln der Reserve über CHF 500'000 im Einzelfall.

Finanzkompetenz BAUKO bis CHF 500'000

Die BAUKO entscheidet über Anträge der PL ab CHF 50'000 bis max. 500'000 im Einzelfall.

Finanzkompetenz PLB bis CHF 50'000

Die PL entscheidet über Anträge bis CHF 50'000 im Einzelfall. Die Handlungsverantwortung und -kompetenz zur Abwendung von Schaden und Gefahr liegt bei der PL.

Liestal, 24. September 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich